

Faktenblatt

Zuständigkeiten und Abgeltungen von Leistungen der Brustkrebs-Früherkennungsprogramme

Die Finanzierung der Brustkrebs-Früherkennungsprogramme findet aktuell grosse mediale Beachtung. Dabei werden verschiedene Aspekte miteinander vermischt. Zum besseren Verständnis, insbesondere für die betroffenen Frauen und die politischen Entscheidungsträger, wird im Folgenden ausgeführt, wo die Verantwortlichkeiten liegen.

- **Zuständig für den Aufbau und die Durchführung von Krebs-Früherkennungsprogrammen sind die Kantone.** Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass nicht alle Kantone Brustkrebs-Früherkennungsprogramme durchführen (siehe [swiss cancer screening – Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme](#)). Gemäss Bundesrat fehlt auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage für ein nationales Screening (siehe Antwort des Bundesrates auf die [Interpellation 24.3997 von Damian Müller](#)).
- **Die Abgeltungen/Tarife im Rahmen von kantonalen Krebs-Früherkennungsprogrammen werden entsprechend von den zuständigen Tarifpartnern verhandelt** – also zwischen den kantonalen Leistungserbringern im Rahmen der Früherkennungsprogramme und den Versicherern– **und müssen von den Kantonen genehmigt werden.**
Die FMH hat in diesem Prozess keine Rolle.
- **Hingegen wurde die ambulante Tarifrevision, die gesamtschweizerisch auf den 1. Januar 2026 eingeführt wird, von den nationalen Tarifpartnern, gemäss Vorgaben des KVG verhandelt und dann vom Bundesrat als nationale Tarifstrukturen genehmigt.** Die FMH ist als Tarifpartner in der Mitverantwortung für die neue Einzelleistungstarifstruktur TARDOC, die den 20jährigen und veralteten TARMED ablöst.
- **Die national genehmigten TARMED-Tarife (und neu TARDOC-Tarife) gelten allerdings nicht automatisch für kantonale Krebs-Früherkennungsprogramme, welche in die Zuständigkeit der Kantone fallen!** Der entsprechende TARMED-Tarif diente lediglich als Basiswert in den ursprünglichen Verhandlungen der zuständigen Tarifpartner für eine Pauschale zur Abgeltung der Leistungen bei kantonalen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammen. Dies zeigt sich auch klar darin, dass der bundesrätliche TARMED-Tarifeingriff auf 1. Januar 2018 keinen Einfluss auf die Pauschale der kantonalen Früherkennungsprogramme hatte und deshalb auch nicht angepasst worden ist.
- **Entsprechend gelten auf nationaler Ebene Tarifsenkungen im TARDOC ausschliesslich für Mammografie Einzelleistungen, für diagnostische oder für vom Bundesrat bezeichnete präventive Untersuchungen, und haben somit keinen Einfluss auf die kantonalen Früherkennungsprogramme.** TARDOC bildet dabei die Kostenrealität angemessen ab und berücksichtigt auch den technischen Fortschritt. Einfluss auf die neuen Tarife hatte zudem die bundesrätliche Vorgabe, dass deren Einführung kostenneutral sein muss. Es ist deshalb möglich, dass die Mammografie als Einzelleistung, ausserhalb der kantonalen Früherkennungsprogramme, wegen der Einhaltung der Kostenneutralität bei

einem Tarif-Modellwechsel (KVV, Art. 59c, Abs. 1c) tiefer tarifiert ist. Für diesen Fall hat die FMH definierte und transparente Prozesse, in welche die Expertise der Radiologie über ein definiertes Antragsverfahren einfließen. Tarifkorrekturen werden nach der Einführung der beiden Tarifstrukturen am 1. Januar 2026 in vielen Bereichen notwendig sein, und sind jährlich mittels der definierten Antragsprozessen datenbasiert möglich

- **Der einzige Zusammenhang der ambulanten Tarifrevision bzw. TARDOC mit den Tarifen der kantonalen Krebs-Früherkennungsprogramme ist, dass allenfalls wegen der geänderten «Basis» nun auch die Tarife für die Früherkennungsprogramme neu verhandelt werden müssen.** Mögliche Vorgehen sind, dass entweder die geltenden Früherkennungsprogramm-Pauschalen als fixer CHF Betrag beibehalten und diese Kosten weiterhin übernommen werden oder – wenn die Versicherer dies ablehnen – eine neue Pauschale durch die zuständigen Tarifpartner ausgehandelt und von den Kantonen genehmigt werden.

Die Kantone und die zuständigen Tarifpartner – die kantonalen Leistungserbringer im Rahmen der Früherkennungs-Programme sowie Versicherer – sind nun gefordert, gemeinsam eine Lösung zu finden, damit bestehende und geplante kantonale Krebs-Früherkennungsprogramme weiterhin kostendeckend durchgeführt werden können und den betroffenen Frauen keine Zusatzkosten entstehen.